

Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

TÄTIGKEIT

Nach § 425 UGB ist Frachtführer, wer es übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande auszuführen.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Verordnung zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ([VO 1071/2009](#))
- Güterbeförderungsgesetz ([GütbefG](#))
- Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr ([BZGü-VO](#))
- Gewerbeordnung 1994

Konzessionen dürfen nur für folgende Arten der gewerbsmäßigen Güterbeförderung erteilt werden:

1. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr (**innerstaatlicher Güterverkehr**)¹
2. für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (**grenzüberschreitender Güterverkehr**)²

Die Konzession ist für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen zu erteilen und darf erst nach Rechtskraft der bescheidmäßigen Genehmigung ausgeübt werden³.

Für das Kleintransportgewerbe (Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht insgesamt 3.500 kg nicht übersteigt) ist keine Konzession erforderlich, jedoch die Anmeldung dieses freien Gewerbes⁴.

Von der Konzessionspflicht sind neben dem Kleintransportgewerbe unter anderem auch ausgenommen (§ 4 GütbefG) :

- der Werkverkehr
- Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes
- die Rollfuhr im Speditionsgewerbe

¹ Eine Konzession für den innerstaatlichen Güterverkehr berechtigt zu jeder Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, bei der Ausgangsort und Ziel der Fahrt im Inland liegen.

² Eine Konzession für den grenzüberschreitenden Güterverkehr berechtigt auch zur Ausübung des innerstaatlichen Güterverkehrs.

³ Die Behörde stellt dem Konzessionsinhaber so viele beglaubigte Abschriften der Konzessionsurkunde oder beglaubigte Auszüge aus dem Gewerberegister aus, als Kraftfahrzeuge vom Konzessionsumfang umfasst sind. Eine Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge bedarf einer Genehmigung, für die, ausgenommen das Erfordernis der Erbringung des Befähigungsnachweises, dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession gelten.

⁴ Die Bestimmungen der § 6 Abs.1 bis 4, § 7 Abs.2, § 10, § 11 und die Bestimmungen der Abschnitte VI bis VIII des Güterbeförderungsgesetzes gelten auch für dieses Gewerbe.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KONZESSIONSERTEILUNG

Nach § 5 Güterbeförderungsgesetz müssen neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes

- die Zuverlässigkeit,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit,
- die fachliche Eignung (Befähigungsnachweis),
- eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich und
- dem Konzessionsumfang entsprechende Abstellplätze⁵

vorliegen.

Neben der Erfüllung dieser Voraussetzungen wird im § 5 Abs.7 Güterbeförderungsgesetz zusätzlich gefordert

1. bei einer natürlichen Person, dass sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (**EWR-Angehöriger**) und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, dass sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung in Österreich haben und die zur **gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige** sind.

Rechtspersönlichkeit	EWR-Anforderung
KG	Geschäftsführungs- und vertretungsbefugt sind grundsätzlich nur die Komplementäre, und zwar jeder für sich allein.
OG	Alle Gesellschafter sind für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.
GesmbH	Die handelsrechtlichen Geschäftsführer sind das geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Organ der GmbH.

Der Landeshauptmann kann von der „EWR-Klausel“ befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe durch österreichische Staatsangehörige oder österreichische Personengesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat der AntragstellerInnen **Gegenseitigkeit** besteht.

Nachweise über das Vorliegen der Gegenseitigkeit aus dem Heimatland entfallen bei folgender Staatsangehörigkeit: Bosnien und Herzegowina, Serbien, Türkei.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit ist, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 geregelten Fällen, insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder

⁵ Die dem Konzessionsumfang entsprechenden Abstellplätze müssen in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde (Wien) oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr zur Verfügung stehen.
DVR: 0935875

2. dem Antragsteller, dem Gewerbeberechtigten oder dem Verkehrsleiter aufgrund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder
3. der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vorschriften über
 - a. die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - b. die Güterbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Lenker, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge und den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten,

rechtskräftig bestraft wurde.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der **finanziellen Leistungsfähigkeit** müssen Eigenmittel und Reserven von zumindest EUR 9.000,00 für das erste und EUR 5.000,00 für jedes weitere vom Konzessionsumfang umfasste Fahrzeug durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung mit nachvollziehbarer Begründung einer Bank oder eines Wirtschaftstreuhanders nachgewiesen werden⁶.

Fachliche Eignung

1. Befähigungsnachweis

Der **Befähigungsnachweis** besteht in der erfolgreich abgelegten Prüfung⁷.

Die Prüfung zur **fachlichen Eignung** ist beim Landeshauptmann/Amt der Landesregierung abzulegen. In Wien ist dafür zuständig:

Magistratsabteilung 63, Prüfungsreferat
1010 Wien, Wipplingerstraße 8
T 4000/97 106 DW

Zur Vorbereitung auf diese Prüfung bieten die Wirtschaftsförderungsinstitute der Wirtschaftskammern Kurse an. Am WIFI Wien beginnen die **Vorbereitungskurse für die Befähigungsprüfung im Güterbeförderungsgewerbe** zumeist im Jänner und werden als Abendkurse (jeweils Dienstag und Donnerstag von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr) abgehalten (Dauer: bis etwa Anfang Juni; anschließend finden die Prüfungen bei der MA 63 statt).

Auskunft: WIFI Wien, Kundenservice,
1180 Wien, Währinger Gürtel 97
T 476 77/5555,
E InfoCenter@wifiwien.at W www.wifiwien.at

2. Verkehrsleiter

Für jedes Unternehmen ist ein **Verkehrsleiter** gegenüber der konzessionserteilenden Behörde zu benennen, der **zuverlässig und fachlich** geeignet sein muss. Weiters muss er die Verkehrstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten

⁶ Die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.

⁷ Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) wird nachgewiesen durch eine Bescheinigung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/09 über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission.

(bei Dienstnehmern mindestens 20 Wochenstunden). Der Verkehrsleiter wird mit Bescheid durch die konzessionserteilende Behörde genehmigt. Sofern nicht eine andere Person als Verkehrsleiter benannt wird, gilt eine natürliche Person, der eine Konzession gemäß § 5 GütbefG erteilt wurde, als Verkehrsleiter; ist in einem Unternehmen die Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers gemäß § 39 GewO 1994 von der Behörde bescheidmäßig genehmigt worden, so gilt jedenfalls dieser als Verkehrsleiter. **Die Aufnahme der Gewerbeausübung ohne Verkehrsleiter ist unzulässig.**

Sämtliche der im Güterbeförderungsgesetz normierten Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen und sind der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde alle fünf Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen.

NEUGRÜNDUNGSFÖRDERUNGSGESETZ

Für den Fall, dass der Betriebsinhaber bisher nicht in vergleichbarer Art betrieblich tätig war und es sich um eine Betriebsneugründung handelt, sieht das Neugründungsförderungsgesetz Begünstigungen bei mit der Neugründung zusammenhängenden Gebühren, Abgaben und Beiträgen vor. Es muss jedoch eine Erklärung der Neugründung unter Inanspruchnahme einer Beratung durch die gesetzliche Berufsvertretung erstellt worden sein.

GEWERBEANTRÄGE

Anträge um Erteilung einer Konzession für den **innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Güterverkehr** erteilt der Landeshauptmann, in Wien die

Magistratsabteilung 63,
1010 Wien, Wipplingerstraße 8
Tel. 40 00/97 117

GEWERBEAUSÜBUNG

Nach Erteilung der Güterbeförderungskonzession darf das Gewerbe ausgeübt werden. Zu beachten ist jedoch, dass die zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung verwendeten Fahrzeuge im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung "zur gewerbsmäßigen Beförderung bestimmt" (Code 20) eingetragen haben müssen, wofür bei der Fahrzeugzulassung eine Bestätigung der Fachgruppe⁸ erforderlich ist.

Weiters ist in jedem zur Ausübung des Güterverkehrs verwendeten Kraftfahrzeug eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde oder beglaubigter Auszug aus dem Gewerberegister mitzuführen. Ebenso hat der Güterbeförderungsunternehmer dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden.

⁸ Von Fachgruppe benötigte Unterlagen für § 37 Bestätigung (bitte faxen an 51450 DW 3565):

- Fahrzeugdaten (Datenblatt, Typenschein)
- Besitznachweis (Kaufvertrag, Rechnung oder Leasingbestätigung)
- Für wen wird angemeldet
- Telefonnummer für eventuelle Rückfragen
- Faxnummer Zulassungsstelle

VERKEHR ÜBER DIE GRENZE

Für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in das Bundesgebiet oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland ist außer der Konzession für den grenzüberschreitenden Güterverkehr eine der folgenden Berechtigungen notwendig:

- Gemeinschaftslizenz⁹ gemäß der Verordnung (EG) [1072/09](#) (blaue EU-Lizenz)
- Genehmigung auf Grund der Resolution des Rates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT-Genehmigung)
- Genehmigungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen

GRUNDUMLAGEN 2017

Die Grundumlage der Fachgruppe Wien der Transporteure beträgt EUR 28,00 pro Berechtigung und - abhängig vom Konzessionsumfang - EUR 31,00 pro Kraftfahrzeug.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der Fachgruppe gerne zur Verfügung:

Fachgruppenobmann **KommR Wolfgang Herzer**
 Fachgruppengeschäftsführer **Dr. Peter Klemens LL.M.**
 Frau **Yvonne Kaiser**
 Frau **Sandra Bartosch**

Fachgruppe Wien der Transporteure
 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14, Mezzanin, Zimmer 57
 Montag von 8.00 bis 17.00 Uhr
 Dienstag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.30 Uhr
 Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr

T +43 1 51 450/3575, 3576
 F +43 1 51 450/3565
 E transporteure@wkw.at
 W wko.at/wien/transporteure

Zeigen Sie Flagge und werden Sie [Mitglied bei der ARGE LogCom](#)
 Wiedner Hauptstrasse 68
 A-1040 Wien
 T +43 1 961 63 6
 E office@logcom.org



⁹ Kabotage

Jeder Inhaber einer Gemeinschaftslizenz ist berechtigt unter folgenden Voraussetzungen Kabotagefahrten in Österreich durchzuführen. (Verordnung (EG) Nr. 1072/2009):

- die Kabotage darf nur im Anschluss an eine grenzüberschreitende Güterbeförderung aus einem Mitgliedstaat oder einem Drittland durchgeführt werden
- nach Auslieferung der Güter dürfen **maximal drei** Kabotagebeförderungen mit demselben Fahrzeug oder bei Fahrzeugkombinationen mit demselben Kraftfahrzeug **innerhalb von 7 Tagen** durchgeführt werden
- nach der Entladung der grenzüberschreitend nach Österreich eingebrachten Lieferung muss die letzte Entladung der Kabotagebeförderung (maximal drei Kabotagebeförderungen) **innerhalb von 7 Tagen** erfolgen
- alternativ dazu ist **eine** Kabotagebeförderung innerhalb von **3 Tagen** im Anschluss an eine **Leereinfahrt** nach Österreich erlaubt